

# Organisationsreglement (OgR) mit Organisationsverordnung (OgV)

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

# Inhaltsverzeichnis

| A. ORGANISATION   |          |
|---|----------|
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN A.3 DER GEMEINDERAT A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN A.5 DIE KOMMISSIONEN A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL A.7 DAS SEKRETARIAT |          |
| B. POLITISCHE RECHTE  | 8        |
| B.1 STIMMRECHT B.2 INITIATIVE B.3 FAKULTATIVES REFERENDUM B.4 PETITION.   | 9        |
| C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG   | 10       |
| C.1 ALLGEMEINES C.2 ABSTIMMUNGEN C.3 WAHLEN   | 11       |
| D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE  | 13       |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT D.2 INFORMATION D.3 PROTOKOLLE   | 14       |
| E. AUFGABEN   | 15       |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG   | 15<br>15 |
| F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE  | 16       |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT  |          |
| G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN   | 17       |
| AUFLAGEZEUGNIS  | 17       |
| ANHANG I: KOMMISSIONEN  | 18       |
| ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS   | 25       |
| ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)   | 26       |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN   | 26       |
| GEMEINDERAT   | 26       |
| AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN  |          |
| EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN   |          |
| KOMMISSIONEN  |          |
| VERWALTUNG  | 31       |

# Organisationsreglement und Verordnung Einwohnergemeinde Wiedlisbach

| ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR                           | 31 |
|---|----|
| ALLGEMEINES   | 32 |
| EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG            | 33 |
| Erlass von VerfügungenBerichtswesen                           |    |
| SCHLUSSBESTIMMUNG   | 34 |
| ANHANG I: GEMEINDERESSORTS                                    | 35 |
| ANHANG II: KOMMISSIONEN                                       | 37 |
| ANHANG III: ABTEILUNGEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANGESTELLTE | 39 |
| AUFLAGEZEUGNIS  | 43 |

## A. Organisation

#### A.1 Die Gemeindeorgane

#### Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind.
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

#### A.2 Die Stimmberechtigten

#### Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

#### Zuständigkeit

a) Urne

aa) Wahlen

**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- c) 5 Mitglieder des Gemeinderates und
- d) 4 Mitglieder der Schulkommission

#### b) Versammlung

#### Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- b) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans für die Dauer von 4 Jahren.
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
- d) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung.
- e) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.
- f) die Jahresrechnung.
- g) Soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Verzicht auf Einnahmen.
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,

 die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

#### Urnenabstimmung

**Art. 5** ¹ Sachgeschäfte im Ausmasse von über Fr. 1'000'000.00, denen eine Gemeindeversammlung gültig zugestimmt hat, aber nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig Stimmenden, sind in einer Urnenabstimmung endgültig zu entscheiden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss); den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente).

#### Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige. Der Gemeinderat beschliesst gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a endgültig und gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

# Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- **Art. 8** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- **Art. 9** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

#### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### Zuständigkeiten

**Art. 12** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:
- a) Neue Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.00 endgültig,
- b) Neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von über Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00.
- c) Festlegung Finanzkompetenzen für ausserordentliche Lagen gemäss Organisationsverordnung.
- <sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- <sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:
- a) Die Anstellung und Entlassung von Personal und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen,
- b) den Beschluss über die Schaffung und Aufhebung von Stellen, sowie Änderungen von Stellenprozenten unabhängig von der Höhe der Ausgabe,
- c) die Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten
   und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen,
- d) die Freigabe von bewilligten Investitionskrediten.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt ihn in das Budget ein.

#### Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss und Schriftlichkeit.

#### Verordnungen

- **Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse.
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis.
- g) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, wenn er in einem Reglement dazu ermächtigt wird.

#### A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

#### Grundsatz

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Fachstelle, welche von der Versammlung ernannt wird.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

#### Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### A.5 Die Kommissionen

#### Ständige Kommissionen

**Art. 16** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

#### Nichtständige Kommissionen

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

#### Delegation

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

#### A.6 Das Gemeindepersonal

#### Personalbestimmungen

Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

#### A.7 Das Sekretariat

Stellung

**Art. 20** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

#### **B.** Politische Rechte

#### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 21** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### B.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.
- innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Prüfung

- <sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
- <sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

- <sup>4</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- <sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initi-

ativkomitee vorher an.

Gegenvorschlag

Art. 25 Der Gemeinderat kann zur gültig zustande gekommenen Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen.

Behandlungsfrist

Art. 26 <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

<sup>2</sup> Im Falle einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist die Variantenabstimmung mit Stichfrage möglich. Dabei richtet sich das Verfahren für Geschäfte der Gemeindeversammlung nach Art. 42ff.

#### B.3 Fakultatives (Referendum)

Grundsatz

Art. 27 <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 100'000.00 übersteigendes Geschäft betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 28 <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

- <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss.
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist.
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle.
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 29 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

#### **B.4** Petition

Petition

Art. 30 <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

# C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

#### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

**Art. 31** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- Innert 60 Tagen, wenn 1/10 der Stimmberechtigten dies verlangt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 32** <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

<sup>2</sup> Über die Geschäfte der Versammlung orientiert der Gemeinderat in geeigneter Weise vor der Versammlung.

Traktanden

Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 34** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 35** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Vorsitz

Art. 36 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

**Art. 38** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 39** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

#### C.2 Abstimmungen

#### Aligemeines

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 42** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident:
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

# Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Sekretär oder die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### Schlussabstimmung

**Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollen Sie diese Vorlage annehmen?"

#### Form

Art. 45 <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Stichentscheid

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

#### Konsultativabstimmung

**Art. 47** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

#### C.3 Wahlen

#### Wählbarkeit

Art. 48 Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 49** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

#### Verwandtenausschluss

**Art. 50** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

#### Ausscheidungsregeln

**Art. 51** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 50, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

- <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Offenlegungspflicht

**Art. 52** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

#### Amtsdauer

- **Art. 53** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

#### Amtszeitbeschränkung

- **Art. 54** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen auch die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied in Betracht.
- <sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt mit Ausnahme der in Anhang I (Besondere Bestimmungen) entsprechend bezeichneten Kommissionen und Personen, die von Amtes wegen Einsitz in eine Kommission nehmen.

**Art. 55** Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

# D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

#### D.1 Öffentlichkeit

#### Gemeindeversammlung

- **Art. 56** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

#### D.2 Information

Information der Bevölkerung

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 58** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Über die Veröffentlichung entscheidet der Gemeinderat.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

#### D.3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 60** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Gemeindegesetz (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

 c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 62** <sup>1</sup> Der Sekretär oder die Sekretärin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

#### E.1 Aufgabenwahrnehmung

| G | ru  | nd | s | a | tz |
|---|-----|----|---|---|----|
| _ | ··· | ıu | 0 | ш | ᄯ  |

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

**Art. 64** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 65** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen. Die zu erwartenden Folgekosten sind bekannt zu geben.

Überprüfung

**Art. 66** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

#### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsund kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 68 <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:

- a) selbst erfüllen.
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 69** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

# F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

#### F.1 Verantwortlichkeit

# Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 71** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

#### Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 72** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 73** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

# G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 74** Die Versammlung erlässt die Anhänge im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2021 auf den 01. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2021. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

**Art. 76** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 09. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Samuel Meyer

Patrick Hofer

# **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 07. November 2019 bis 09. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07. November 2019 bekannt.

wigenehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Der Gemeindeverwalter:

am:

27. Jan. 2020

U. Jurch

Patrick Hofer

- 17 -

# Anhang I: Kommissionen

# **Bau- und Verwaltungskommission**

Mitgliederzahl:

7 bis 9

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Bauverwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Leiter/in Bau

Leiter/in Technische Betriebe

Aufgaben und Kompetenzen:

- Projektierung und Ausführung von öffentlichen Bauten, Anlagen, Strassen usw., soweit sie nicht durch Reglement oder durch den Gemeinderat an Dritte übertragen werden.
- Unterhalt und Werterhalt sämtlicher Liegenschaften und Hochbauten, sofern das Reglement nicht die Zuständigkeit einer anderen Kommission zuweist.
- Unterhalt und Reinigung sämtlicher öffentlicher Gemeindestrassen, Trottoirs, öffentliche Anlagen, Plätze, Brunnen, Aborte usw.
- Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Kanalisationswesens nach Reglement.
- Aufsicht und Unterhalt der Wasserversorgung und Hydrantenanlagen nach Reglement.
- Aufsicht und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.
- Aufsicht über das Vermessungswesen.
- Aufsicht und Unterhalt der Sportplatzanlage gemäss Reglement sowie der Spielplätze und Vita-Parcours.
- Unterhalt der Friedhofanlage.
- Aufsicht und Organisation der Abfallentsorgung gemäss Reglement.
- Budgetanträge und –überwachung.Weitere zugewiesene Aufgaben

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 20'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

#### Schulkommission

Mitgliederzahl:

5 (inkl. Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen)

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Kommissionsmitglied, zugeordnete Verwaltungsabteilung

und/oder Schulsekretariat

Wahlorgan:

Stimmberechtigte an der Urne: 4 Mitglieder

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

- Schulleitung

- Lehrkräfte

Kindergärtner/innenTagesschulleitung

Mitarbeitende TagesschuleMitarbeitende Bibliothek

Schulsekretariat

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Bauverwaltung

Allgemeine Verwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Gemeindeverwalter/in

Leiter/in Bau

Aufgaben und Kompetenzen:

 Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

- Anstellung der Schulleitung, Kindergärtner/innen und der

Lehrkräfte.

Überwachung der Schulzahnpflege.

 Aufsicht und Organisation der Tagesschule gemäss der Volksschulgesetzgebung und Tagesschulverordnung des Kantons. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Ausgestaltung der Tagesschule inkl. Gebührenerhebung.

- Weitere zugewiesene Aufgaben

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

#### Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl: 3 bis 5

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Feuerwehrkommandant/in

Sekretariat: Kommissionsmitglied oder zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Feuerwehrfachkommission

Ortsquartiermeister/in

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung: Allgemeine Verwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht: Keine

Aufgaben und Kompetenzen: - Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement.

 Aufgaben im Bereich Zivilschutz, welche nicht dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau West

übertragen sind.

- Aufgaben im Bereich Verkehr und Parkieren.

- Weitere zugewiesene Aufgaben im Bereich öffentliche Si-

cherheit.

- Weitere zugewiesene Aufgaben

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

Besonderes: Für die Kommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für

diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehö-

ren.

#### Kulturkommission

Mitgliederzahl:

4 bis 9 Mitglieder

Mitglieder von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Allgemeine Verwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Keine

Aufgaben und Kompetenzen:

- Gestaltet und Koordiniert das kulturelle Angebot Wiedlis-

bachs.

- Koordination mit den Anbietern im Bereich Kultur.
- Durchführung und Vermarktung verschiedener Anlässe.Betrieb Museum Kornhaus und St. Katharinenkapelle.
- Durchführung und Koordination der Märkte.

- Weitere zugewiesene Aufgaben

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

Besonderes:

Für die Kulturkommission gilt keine Amtszeitbeschränkung

gemäss Organisationsreglement.

#### Städtlikommission

Mitgliederzahl:

5 bis 7 Personen

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Bauverwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Leiter/in Bau

Aufgaben und Kompetenzen:

- Entwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Konzepte zur

Erhaltung einer intakten und lebendigen Altstadt.

- Beratung der Grundeigentümer bei Bauvorhaben und Unterstützung im Planungs- und Bewilligungsprozess.

- Weitere zugewiesene Aufgaben.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall..

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

#### Sozialkommission

Mitgliederzahl:

4 bis 7 Mitglieder

Mitglieder von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Allgemeine Verwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Keine

Aufgaben und Kompetenzen:

- Durchführung von Projekten im Bereich Jugend und Behand-

lung entsprechender Anliegen.

- Durchführung von Projekten im Bereich Alter und Be-

handlung entsprechender Anliegen.

- Behandlung der Anliegen ausländischer Mitbürger.

- Durchführung Einbürgerungsverfahren.

- Mitarbeit / Überwachung Pflegekinderwesen.

- Familienergänzende Kinderbetreuung.

- Weitere zugewiesene Aufgaben.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

#### Umweltschutz- und Landwirtschaftskommission

Mitgliederzahl:

3 bis 5

Mitglied von Amtes wegen:

1 Mitglied der Bau- und Verwaltungskommission

Sekretariat:

Kommissionsmitglied oder zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Ackerbaustellenleiter/in

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Bauverwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Keine

Aufgaben und Kompetenzen:

- Pflege der Naturschutzobjekte der Gemeinde.

- Aufsicht über die öffentlichen Gewässer gemäss Wasser-

baugesetz.

- Begutachtung sämtlicher die Landwirtschaft berührende

Fragen zu Handen des Gemeinderates.

- Leitung der landwirtschaftlichen Erhebungen.

- Mitbericht zu Bauvorhaben, welche Schutzgebiete betref-

fen

- Weitere zugewiesene Aufgaben.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten bis Fr. 10'000.00 im Einzel-

fall.

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

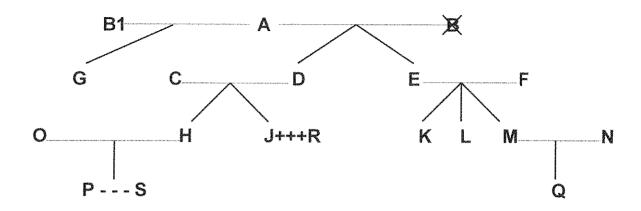
Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

Besonderes:

Mindestens 1 Mitglied sollte ein praktizierender Landwirt/in

sein.

# Anhang II: Verwandtenausschluss



Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören Beispiele: a) Verwandte in gerader Eltern - Kinder A mit D, E und G; F mit K, L und M; Linie D mit H und J Grosseltern - Grosskinder A mit H, J, K, L und M Urgrosseltern - Urgrosskinder A mit P und Q b) Verschwägerte in ge-Schwiegereltern A mit C und F; E und F mit N; C rader Linie und D mit O; C und D mit R Schwiegersohn/Schwieger-O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D tochter Stiefeltern/Stiefkinder B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E c) voll- und halbbürtige Bruder/Schwester, Stiefbru-K mit L und M; H mit J; Geschwister der/-schwester G mit D und E A mit B1; C mit D; O mit H d) Ehepaare Ehepartner e) eingetragene Partnereingetragener Lebenspartner J mit R schaft f) faktische Lebensge-Lebenspartner P mit S meinschaft

faktische Lebensgemeinschaft

## Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.

# Organisationsverordnung (OgV)

## Allgemeine Bestimmungen

#### Gegenstand

- Art. 1 1 Diese Organisationsverordnung regelt:
- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

#### Gemeinderat

#### Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

#### Aufgaben

- **Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- <sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

#### Kollegialbehörde

- **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- <sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

#### Präsidialverfügungen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

#### Einberufung und Verfahren der Sitzungen

#### Allgemeines

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt vor Beginn des Kalenderjahres den Sitzungsrythmus fest. Er versammelt sich ordentlicherweise am Montag oder zumindest immer am selben Wochentag.

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

#### Einberufung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Mindestens drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

#### Bericht und Anträge

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder, Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

#### Ratsbüro

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme (C-Geschäft), zur Absprache (A-Geschäft) oder zur Beschlussfassung (B-Geschäft) unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste.

#### Einladung

Art. 9 1 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat führt für unerledigte Geschäfte eine Pendenzenliste und legt ein Datum fest, wann das Geschäft erledigt bzw. für die entsprechende Sitzung zu traktandieren ist. Pendenzen sind zukünftige Traktanden und sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied für die entsprechende Sitzung traktandieren zu lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge der Gemeinderatsmitglieder, aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

#### Akten

**Art. 10** <sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

#### Teilnahme

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

# Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

#### Leitung der Sitzung

**Art. 13** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion.
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

# Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

# Abstimmungen und Wahlen

**Art. 15** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- <sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet
- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

#### Protokoll

Art. 16 <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll gemäss OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

# Bekanntmachung von Beschlüssen

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Schreiben bekannt. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

#### Information der Öffentlichkeit

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

<sup>2</sup> Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter die Information.

#### Ergänzende Vorschriften

**Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

#### Ressorts

#### Allgemeines

**Art. 20** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

#### Die einzelnen Ressorts

**Art. 21** Es bestehen folgende Ressorts, welche unter den Gemeinderatsmitgliedern aufgeteilt werden:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Bau
- d) Öffentliche Sicherheit, Sport
- e) Soziales
- f) Kultur
- g) Altstadt
- h) Bildung

| Organisationsreglement und Verordnung Einwohnergemeinde Wiedlisbach  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Zuweisung Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräside von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. |  |  |  |
|  | <sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer<br>durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und<br>Neigung der Ratsmitglieder, das Anciennitätsprinzip sowie das Wahlre-<br>sultat. |  |  |
|  | <sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.  |  |  |
|  | <sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.  |  |  |
| Aufgaben   | <b>Art. 23</b> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.  |  |  |
| Zuordnung von Verwal-<br>tungsabteilungen und<br>Kommissionen  | <b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.  |  |  |
|  | <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.  |  |  |
|  | <sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.   |  |  |
| Kommissionen   |  |  |  |

| Ständige K | Commissionen |
|------------|--------------|
|------------|--------------|

Art. 25 1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

#### Nichtständige Kommissionen

Art. 26 1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

#### Einsetzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

<sup>2</sup> Die kantonalen Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Gemeindegesetz) bleiben vorbehalten.

#### Konstituierung

Art. 28 <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident kann an der konstituierenden Sitzung teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zu Stande kommt.

<sup>4</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben

vorbehalten.

Sekretariat Art. 29 <sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben

vorbehalten.

Archivierung Protokolle Art. 30 <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen der Gemeindeschreiberei ihre Sit-

zungsprotokolle mit Originalunterschrift in Papierform zu.

Information <sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angele-

genheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind,

nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich

sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen

(Art. 5 ff.).

# Verwaltung

Aufgabe Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation Art. 33 <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Allgemeine Verwaltung

2. Finanzverwaltung

3. Bauverwaltung

<sup>2</sup> Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungs-

befugnisse werden im Anhang III geregelt.

Leitung Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen der Gemeindeverwalterin oder

dem Gemeindeverwalter.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

# Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

#### **Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche

**Art. 36** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

a) Unterschriftsberechtigung

b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)

c) Anweisung zur Zahlung

d) Erlass von Verfügungen

#### e) Berichtswesen

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und der Organisation.

#### Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

#### Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 39 1 Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen.
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Finanzkompetenz Ressortverantwortliche Gemeinderat

Art. 41 Die Ressortverantwortlichen des Gemeinderats haben in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Finanzkompetenz bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall für die Verwendung von Budgetkrediten.

Finanzkompetenz Kommissionen und Angestellte

Art. 42 Die Finanzkompetenz der ständigen Kommissionen sind im Anhang I des Organisationsreglements geregelt. Die Finanzkompetenzen der Angestellten sind im Anhang III der Organisationsverordnung geregelt.

Ausserordentliche Lagen

Art. 43 <sup>1</sup> Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen für zeitlich dringlich anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen betragen (nicht kumulativ):

Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter Fr. 50'000.00 Ressortverantwortliche oder dessen Stellvertreter Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter Fr. 10'000.00

Fr. 30'000.00 Fr. 10'000.00

#### Anweisung zur Zahlung

#### Grundsatz

**Art. 44** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

# Visum eingehender Rechnungen

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- <sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

#### Anweisung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen die höher sind als Fr. 1'000.00 zur Zahlung an, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 45 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

#### Zahlung

Art. 47 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

#### Erlass von Verfügungen

#### Verfügungsbefugnis

**Art. 48** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

#### Berichtswesen

#### Periodische Berichterstattung

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rechnungen und Ausgabenbelege bis Fr. 1'000.00 weist der Gemeindeverwalter zur Zahlung an.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Unregelmässigkeiten und Mahnungen orientiert der Gemeindeverwalter in jedem Fall den zuständigen Ressortverantwortlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat bei Bedarf über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

**Art. 50** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

# Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 51** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

# Anhang I: Gemeinderessorts

| Ressort                            | Aufgabenbereiche   | zugeteilte ständige<br>Kommissionen   | zugeordnete Ver-<br>waltungsabtei-<br>lung           |
|------------------------------------|--|---|--|
| Präsidiales                        | <ul> <li>Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben</li> <li>Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen</li> <li>Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit</li> <li>administrative Führung des Personals</li> <li>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden</li> <li>Durchführung von Wahlen</li> <li>weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind</li> <li>Aufsicht über die Unterlagenverwaltung und die Archivführung</li> </ul> | Abstimmungs- und Wahl-<br>ausschuss   | Allgemeine Verwaltung Bauverwaltung Finanzverwaltung |
| Finanzen                           | <ul><li>Rechnungswesen</li><li>Budget</li><li>Jahresrechnung</li><li>Finanzplan</li><li>Steuern</li></ul>  | Finanzkommission  | Finanzverwaltung                                     |
| Bau                                | <ul> <li>Wasserversorgung</li> <li>Abwasserentsorgung</li> <li>Kehrichtentsorgung</li> <li>Vermessungswerk</li> <li>Gemeindestrassen</li> <li>Unterhalt Liegenschaften</li> <li>Öffentliche Anlagen</li> <li>Hydranten</li> <li>Öffentliche Beleuchtung</li> <li>Unterhalt Sportanlagen</li> <li>Unterhalt Friedhofanlage</li> <li>Werkhof</li> <li>Umweltschutz und Naturschutz</li> <li>Öffentliche Gewässer</li> </ul>  | Bau- und Verwaltungs-<br>kommission<br>Umweltschutz- und Land-<br>wirtschaftskommission | Bauverwaltung  |
| Öffentliche Si-<br>cherheit, Sport | <ul><li>Feuerwehr</li><li>Zivilschutz</li><li>Öffentliche Sicherheit</li><li>Verkehr und Parkieren</li><li>Sport</li></ul>   | Kommission für öffentliche<br>Sicherheit  | Allgemeine Verwal-<br>tung                           |

| Ressort  | Aufgabenbereiche   | zugeteilte ständige<br>Kommissionen | zugeordnete Ver-<br>waltungsabtei-<br>lung  |
|----------|--|-------------------------------------|---|
| Kultur   | <ul> <li>Museum</li> <li>St. Katharinenkapelle</li> <li>Kultur</li> <li>Markt</li> <li>Durchführung verschiedener Anlässe</li> </ul>   | Kulturkommission                    | Allgemeine Verwal-<br>tung                  |
| Bildung  | <ul><li>Kindergarten</li><li>Primarschule</li><li>Tagesschule</li><li>Schulzahnpflege</li><li>Volksbibliothek</li></ul>  | Schulkommission                     | Allgemeine Verwal-<br>tung<br>Bauverwaltung |
| Altstadt | <ul> <li>Erhaltung intakte und lebendige<br/>Altstadt</li> <li>Entwicklung / Umsetzung Pro-<br/>jekte</li> </ul>   | Städtlikommission                   | Bauverwaltung                               |
| Soziales | <ul> <li>Soziales</li> <li>Ausländische Mitbürger</li> <li>Einbürgerungsverfahren</li> <li>Jugend</li> <li>Alter</li> <li>Pflegekinderwesen</li> <li>Familienergänzende Kinderbetreuung</li> </ul> | Sozialkommission                    | Sozialdienste<br>Allgemeine Verwal-<br>tung |

# Anhang II: Kommissionen

#### **Finanzkommission**

Mitgliederzahl:

3 bis 5

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Gemeinderat

Sekretariat:

Zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Keine

Zugeordnete

Verwaltungsabteilung:

Finanzverwaltung

Fachpersonal mit Antragsrecht:

Leiter/in Finanz

Die Finanzkommission steht dem Gemeinderat beratend zur Seite. Sie nimmt im Auftrag und zu Handen des Gemeinderates folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung des Rechnungswesens.
- Überwachung der Einhaltung des Budgets sowie des Einzugs der Steuern, Zinsen, Gebühren und sonstige Guthaben der Gemeinde.
- Erstellen des jährlichen Budgets und Antragstellung betreffend Steueranlage, Liegenschaftssteuer, Gebühren und Taxen.
- Erarbeiten des Investitionsplanes und des Finanzplanes.
- Aufnahme von Anleihen und Darlehen vorbehaltlich des Ausgabenbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.
- Stellungnahmen zu den finanziellen Auswirkungen von im jährlichen Budget nicht vorgesehen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000.00 übersteigen.
- Beratung der Gemeindeorgane in finanziellen Fragen.
- Weitere zugewiesene Aufgaben

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

# Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl: 10 bis 20

Mitglied von Amtes wegen: Keine

Sekretariat: Zugeordnete Verwaltungsabteilung

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Keine

Zugeordnete Allgemeine Verwaltung

Verwaltungsabteilung:

Fachpersonal mit Antragsrecht: Keine

Aufgaben und Kompetenzen: Verantwortlich für die eidgenössischen, kantonalen und kom-

munalen Abstimmungen und Wahlen

Finanzielle Befugnisse: Keine

Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in oder deren Stellvertreter/in im

Rahmen ihrer Aufgaben und finanziellen Befugnisse.

Besonderes: Das Präsidium und Vizepräsidium wird jeweils vom Gemeinde-

rat bestimmt.

Für den Wahl- und Abstimmungsausschuss gilt keine Amts-

zeitbeschränkung gemäss Organisationsreglement.

## Anhang III: Abteilungen und öffentlich-rechtliche Angestellte

#### Gemeindeverwalter/in und Gemeindeverwalter-Stellvertreter/in

Anstellungsbehörde: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Beratung des

Gemeinderates, Korrespondenz für Gemeindeversammlung,

Gemeinderat.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich

bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Administrativ: Gemeinderat

Fachlich: Finanzkommission

Untergeordnete Stellen: Personal der Gemeindeverwaltung

Besoldungsrahmen: Gemäss Personalreglement

### Abteilungsleiter/in (Administration / Finanzen / Bau)

Anstellungsbehörde Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Stellenbeschreibung, Führungs- und Fachaufgaben

in der jeweiligen Abteilung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich

bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Gemeindeverwalter/in

Untergeordnete Stellen: Steuerregisterführer/in

Gemeindeausgleichskassenstellenleiter/in

Verwaltungsangestellte

Bibliothekar/in

Leiter/in Technische Betriebe Bereichsleiter/in Hauswarte Bereichsleiter/in Werkhof

Mitarbeiter/innen Technische Betriebe Leiter/in und Mitarbeiter/innen Tagesschule

Schulsekretär/in

Besoldungsrahmen: Gemäss Personalreglement

#### Lehrkräfte: Primar-, Fachgruppen-, Werklehrer/innen und Kindergärtner/innen

Anstellungsbehörde

bei unbefristeten Anstellungen:

bei befristeten Anstellungen:

Schulkommission

Schulleitung

Aufgaben:

Gemäss Volksschul- und Kindergartengesetzgebung

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stelle:

Schulkommission

Untergeordnete Stellen:

Keine

Besoldungsrahmen:

Gemäss Kantonaler Gesetzgebung

#### Gemeindeausgleichskassenstellenleiter/in

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung (Vorgaben Kanton)

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stelle:

Leiter/in Finanzen

Untergeordnete Stelle:

Keine

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Leiter/in Technische Betriebe

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung Budgetkredite in seinem Zu-

ständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall

Übergeordnete Stelle:

Leiter/in Bau

Untergeordnete Stelle:

Bereichsleiter/in Hauswarte Bereichsleiter/in Werkhof

Mitarbeiter/innen Technische Betriebe

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Bereichsleiter/in Hauswarte und Bereichsleiter/in Werkhof

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stellen:

Leiterin/Technische Betriebe

Untergeordnete Stellen:

Mitarbeiter/innen Technische Betriebe

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Steuerregisterführer/in

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung (Vorgaben Kanton)

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stelle:

Leiter/in Finanzen

Untergeordnete Stelle:

Keine

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Verwaltungsangestellte

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stelle:

Leiter/in (Administration / Finanzen / Bau)

Untergeordnete Stelle:

Keine

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Mitarbeiter/innen Technische Betriebe

Anstellungsbehörde:

Gemeinderat

Aufgaben:

Gemäss Stellenbeschreibung

Finanzielle Befugnisse:

Keine

Übergeordnete Stelle:

Bereichsleiter/in Hauswarte Bereichsleiter/in Werkhof

Untergeordnete Stelle:

Keine

Besoldungsrahmen:

Gemäss Personalreglement

#### Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 09. Dezember 2019 die Organisationsverordnung zur Kenntnis genommen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Wiedlisbach an seiner Sitzung vom 10. Februar 2020 beschlossen.

Wiedlisbach, 11.02.2020

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Samuel Meyer

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat die Organisationsverordnung vom 20. Februar 2020 bis 23. März 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 08 vom 20. Februar 2020 bekannt.

Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofe